

**Der Bischof von Augsburg
Satzung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**
- § 2 Stiftungszweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Grundstockvermögen**
- § 5 Stiftungsmittel**
- § 6 Stiftungsgenuss**
- § 7 Stiftungsorgane**
- § 8 Stiftungsvorstand und Vertretung**
- § 9 Diözesanvermögensrat**
- § 10 bis 12 (nicht besetzt)**
- § 13 Rechnungsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung**
- § 14 Satzungsänderungen, Vermögensanfall**
- § 15 Schlussbestimmungen**

**Anlage: Dekret des Bischofs von Augsburg über die Einsetzung eines
Diözesanvermögensrates der Diözese Augsburg**

Präambel

Ein Dekret des Papstes Simplicius aus dem Jahre 475, eines der ersten historisch gesicherten Gesetze unserer Kirche über ihre Vermögensverwaltung, schrieb die bisherige Übung und eine einsetzende Dezentralisierung fort, d.h. das Kirchenvermögen (insbesondere dessen Ertrag) und die Gaben der Gläubigen waren (wohl monatlich) in vier „portiones“ zu zerlegen, und zwar für die örtliche Kirche (quarta ecclesiae fabricae), die Armen (quarta pauperum), den Geistlichen (quarta cleri) und den Bischof (quarta episcopi). Aus dem Viertel für die Ortskirche entwickelte sich in den folgenden Jahrhunderten die Kirchenfabrik oder Kirchenstiftung als selbständige juristische Person, aus dem Viertel für die Armen entstanden ortskirchliche Wohltätigkeitsstiftungen (Spitäler, Waisenhäuser, Pflegeanstalten), das Viertel für den Geistlichen wurde zur Pfründestiftung oder zum Benefizium und das Viertel für den Bischof erwuchs zum Bischöflichen Stuhl (mensa episcopalis). Diese Stiftungen des öffentlichen Rechts sind trotz ihrer wechselvollen Geschichte auch heute noch bedeutsame Rechtsträger zweckgebundenen kirchlichen Vermögens.

Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg existiert seit unvordenklicher Zeit; ein betreffender Stiftungsakt in schriftlicher Form ist bis 1998 nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar gewesen. Dieser Umstand ist nach den Feststellungen von Art. 25 Abs. 1 BayStG unschädlich; bisher rechtsfähige Stiftungen erhalten ihre Rechtsstellung unstreitig bei. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erlässt der Bischof von Augsburg in Übereinstimmung mit cc. 3, 115 § 3, 116, 118, 381, 391, 1254 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art.

1 § 2, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a), d) und e) sowie § 4 BayKonk die nachstehende Satzung neu und verfügt ihre Veröffentlichung.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bischöflicher Stuhl der Diözese Augsburg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten seit alters her den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamtes und ist auf Dauer vornehmlich dem Zweck gewidmet, dem Bischof von Augsburg als Amtsinhaber eine Dienstwohnung im stiftungseigenen Bischofshaus und aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Die Regelung in Satz 1 findet auf einen emeritierten Bischof von Augsburg sinngemäße Anwendung.
- (2) Der Stiftungszweck umfasst ferner die Förderung kirchlicher Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Augsburg anvertrauten umfassenden Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas sowie die Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter im Bereich der Diözese Augsburg (cc. 369, 376, 381 mit 402; 1254 CIC).
- (3) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaft oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- (2) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 verfolgt die Stiftung dessen ungeachtet ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des zuständigen Organes erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

(5) Die Stiftung darf aus verfügbaren Mitteln keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

(6) Ein Anspruch Dritter auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 BayStG). Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen.

(2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund Verfügungen von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus:

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. konkordatären Leistungen (Dotationen) des Freistaates Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a), d) und e) BayKonk,
3. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen,
4. Zuwendungen und
5. sonstigen Zuflüssen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und dies zulässig ist. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6 Stiftungsgenuss

Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss).

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Bischof von Augsburg

- b) der Stiftungsvorstand
- c) der Diözesanvermögensrat.

§ 8 Stiftungsvorstand und Vertretung

(1) Der Stiftungsvorstand ist der Leiter der Hauptabteilung VII – Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Augsburg (Bischöflicher Finanzdirektor¹).

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung in Übereinstimmung mit can. 494 § 3 CIC gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Bischof von Augsburg die Geschäfte führt und vertritt.

(3) Der Bischof von Augsburg kann die Geschäftsführung und Vertretung durch bischöfliches Dekret im Einzelfall oder im Allgemeinen übernehmen. Die Übernahme von Geschäftsführung und Vertretung wird wirksam durch Bekanntgabe des bischöflichen Dekrets an den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand hat die Bekanntgabe an ihn schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

(4) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung selbständig unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Er vollzieht ferner die Beschlüsse des Diözesanvermögensrates, insbesondere den Jahreshaushalt, und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich dabei der Bischöflichen Finanzkammer. Er ist zur gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(5) Der Stiftungsvorstand hat den Bischof von Augsburg und den Diözesanvermögensrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung regelmäßig, bei dringlichen Angelegenheiten unverzüglich, zu informieren und gegebenenfalls Beschlüsse, bei dringlichen Angelegenheiten Eilbeschlüsse in Form von Umlaufbeschlüssen, herbei zu führen.

(6) Die Entscheidungen, Rechtsgeschäfte sowie -handlungen des Vertreters der Stiftung beinhalten zugleich die stiftungs- und kirchenaufsichtliche Zustimmung.

§ 9 Diözesanvermögensrat

(1) Der Diözesanvermögensrat ist in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, zu befassen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Anerkennung der Jahresrechnung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg sowie
3. die Entlastung des Stiftungsvorstands.

¹ personengleich mit dem (kirchenrechtlichen) Diözesan-Ökonom

(2) Der Diözesanvermögensrat hat den Stiftungsvorstand zu beraten, zu fördern und zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er sich stets über den Gang der Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen. Er kann insbesondere jederzeit vom Stiftungsvorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Stiftung anfordern. Er ist berechtigt, dem Stiftungsvorstand Weisungen zu erteilen.

(3) Die innere Organisation des Diözesanvermögensrats, seine Willensbildung und sein Auftreten nach außen ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden durch Dekret des Bischofs von Augsburg festgelegt. Das Dekret in der jeweils gültigen Fassung ist nachrichtlich als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 10 bis § 12 (nicht besetzt)

§ 13 Rechnungsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind jeweils für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den jeweiligen Haushaltsplan einzusetzen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Erstellung und der Vollzug des Haushaltsplans obliegen dem Stiftungsvorstand.

(4) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der vom Bischof von Augsburg vorgesehenen Frist vom Diözesanvermögensrat zu beraten und zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Stiftungszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensrates.

(7) Die Rechnung hat nachzuweisen:

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Stiftungsvermögens zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

(8) Der Diözesanvermögensrat bestimmt einen Abschlussprüfer im Sinne des § 316 HGB mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung. Eine Prüfung hat sich auch

auf die Erhaltung des Vermögens und die satzungsgemäße Verwendung dessen Erträge sowie etwaiger Zuwendungen zu erstrecken.

§ 14 Satzungsänderungen, Vermögensanfall

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach dieser Satzung, ersatzweise nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Änderungen nach Absatz 1 oder 2 erfolgen durch den Bischof von Augsburg und treten an dem in der Änderung genannten Tag in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für die Diözese Augsburg.

(2) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden die für eine Pfründestiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ergänzende Anwendung.

Augsburg, den 20. Juni 2019

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg